

# Verhaltensvereinbarungen

Die folgenden **Verhaltensvereinbarungen** sind als Ausdruck einer gemeinsamen Regelung für das Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern innerhalb der Schulpartnerschaft zu sehen.

## Die Schülerinnen und Schüler

Die SchülerInnen sind gem. § 43 SchUG verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern.

Sie haben den Unterricht (dies gilt auch für Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie Schulveranstaltungen) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

## **Klassenräume - Schulgebäude**

Alle SchülerInnen sind verpflichtet, in den Klassenräumen Ordnung zu halten und ihre Arbeitsplätze nach Unterrichtsende sauber zu hinterlassen. Unterrichtsfremde Gegenstände dürfen nicht in die Klassenräume mitgenommen werden. Darüber hinaus sind am Ende des Unterrichtstages die Stühle hochzustellen; jeglicher Abfall und leere Flaschen sind zu entfernen, die Tafel ist zu löschen und der Boden zu kehren. Schäden am Schulgebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich zu melden. Für mutwillig herbeigeführte Schäden wird der (werden die) SchülerInnen zum Ersatz der Kosten für die Behebung des Schadens herangezogen.

## **ERSCHEINUNGSBILD/KLEIDUNG**

Der Schulgemeinschaftsausschuss der Tourismusschulen Am Wilden Kaiser, St. Johann in Tirol (Elternvertreter, Schülervertreter, Lehrervertreter) hat in seinen Sitzungen die Einführung einer SCHULKLEIDUNG beschlossen. Für alle Klassen ist für den gesamten Theoriebereich AUSNAHMSLOS nur folgende Kleidung erlaubt:

### **HERREN**

- |                     |  |
|---------------------|--|
| Hosen:              | schwarze Stoffhose, Bügelfaltenhose, schwarze Jeans, nicht ausgewaschen, keine sichtbaren Nähte, Muster, Löcher, Rüschen und Nieten  |
| Hemden:             | einfarbig weiße oder schwarze Hemden, lange und kurze Ärmel, steifer Kragen, graue, schwarze und weiße Knöpfe, keine sichtbaren Nähte, weder Muster noch Nieten, Hemden hüftlang, ansonsten in die Hose                  |
| Schul-<br>kleidung: | als Alternative zum Hemd können Kurz- und Langarm-Poloshirts, Pullunder und V-Pullover (individuelle Farben, siehe Bestellschein), weinrote Fleecejacken, schwarze Softshelljacken (siehe Bestellschein) getragen werden |
| Sakkos:             | Schulsakko, schwarzes Sakko  |
| Krawatten:          | jede Krawatte erlaubt  |
| Fliegen:            | jede Fliege erlaubt  |

Gilet: Schulgilet, schwarzes Gilet  
Tracht: erlaubt

Shirts unter Schulpolos sind schwarz oder weiß

### **DAMEN:**

Hosen: schwarze Stoffhose, Bügelfaltenhose, schwarze Jeans, keine Leggings, keine Jeggings, nicht ausgewaschen, keine sichtbaren Nähte, Muster, Löcher, Rüschen und Nieten  
Röcke: schwarze Röcke, knielang  
Blusen: einfarbig weiße oder schwarze Blusen mit Kragen, lange und kurze Ärmel, graue, schwarze und weiße Knöpfe, nicht transparent, keine Pailletten, keine sichtbaren Nähte, weder Muster, Rüschen noch Nieten, Blusen hüftlang, ansonsten in die Hose  
Schul-  
kleidung: als Alternative zur Bluse können Kurz- und Langarm-Poloshirts, Pullunder und V-Pullover (individuelle Farben, siehe Bestellschein), weinrote Fleecejacken, schwarze Softshelljacken (siehe Bestellschein) getragen werden  
  
Blazer: Schulsakko, schwarzes Sakko  
Gilet: Schulgilet, schwarzes Gilet  
Tracht: erlaubt

Shirts unter Schulpolos sind schwarz oder weiß

### **SCHMUCK für beide Geschlechter:**

Ohrringe: zwei Reihen nicht auffällige Ohringe erlaubt, keine Tunnel, keine Schnecken  
Piercing: alle sichtbaren Piercings sind verboten (auch Zungenpiercings)  
Tattoo: alle sichtbaren Tattoos sind verboten  
Haarschnitt: gepflegter Haarschnitt, keine auffälligen Färbungen und Tönungen  
Gesichts-  
behaarung: gepflegt  
Make-up: dezent

Für Praxis- und Sportunterricht gelten andere Regeln!

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Direktion!

### **Bekleidungsvorschriften bei Reife- und Diplomprüfungen sowie Abschlussprüfungen**

Bei der mündlichen Reife- und Abschlussprüfung wird ein sauberes und gepflegtes äußeres Erscheinungsbild verlangt (Schüler: Anzug/Sakko mit Krawatte, Schülerinnen: Kostüm bzw. Hosenanzug), sonst kann dem Schüler/der Schülerin das Antreten zur Prüfung verwehrt werden.

### **Rauchen**

Das Rauchen ist den SchülerInnen (ab dem 16. Lebensjahr) ausschließlich am dafür vorgesehenen „Raucherhof“ nur in den großen Pausen, in der Mittagspause, vor der ersten Unterrichtsstunde und in den Freistunden gestattet. Für die Sauberkeit des Raucherplatzes sind die SchülerInnen verantwortlich. Das Rauchen im Zugangsbereich sowie auf dem gesamten Schulareal ist grundsätzlich verboten.

### **Alkohol und Drogen**

Die Schülerinnen und Schüler haben in Schule und Öffentlichkeit auch diesbezüglich ein Verhalten zu pflegen, das mit der Zugehörigkeit zu den Tourismusschulen Am Wilden Kaiser vereinbar ist. Die Schülerinnen und Schüler der höheren Klassen sollen durch ihr einsichtiges Verhalten v. a. auch eine Vorbildwirkung haben für die jüngeren Mitschülerinnen und Mitschüler. Sie haben den Unterricht in nüchternem Zustand zu besuchen. Nüchtern heißt: nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen (im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes).

Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten und können den sofortigen Ausschluss von der Schule zur Folge haben.

Die Vorschriften betreffend Rauchen, Alkohol und Drogen gelten für alle Schulveranstaltungen **innerhalb und außerhalb** der Schule.

### **Handhabung von Absenzen**

Wenn ein(e) Schüler(in) fehlt, dann müssen die Eltern (bei minderjährigen SchülerInnen) bzw. der/die Eigenberechtigte bzw. das Internat spätestens bis 07:30 Uhr im Sekretariat der Schule anrufen. Ab dem dritten Tag der Absenz muss eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden.

### **Abmelden vom Unterricht**

Der/Die Schüler(in) hat sich bei der Lehrperson der letztbesuchten Stunde oder der Folgestunde persönlich abzumelden. Diese hat die Abmeldung (Name, Uhrzeit) im Klassenbuch einzutragen. Dies gilt auch für vorübergehende Abwesenheit (z.B. Klassensprechersitzung, Nachschularbeit etc.).

### **Verspätung**

Bei ständigem zu spät kommen von SchülerInnen wird ein selbstständiges Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes notwendig. Die Kontrolle im Rahmen einer Mitarbeitüberprüfung außerhalb des regulären Stundenplanes ist jederzeit möglich.

### **Ansuchen um Freistellung vom Unterricht**

Für jedes Fernbleiben vom Unterricht aus anderen Gründen (Fahrprüfung, Musterung, familiäre Angelegenheiten etc.) ist beim Klassenvorstand (für 1 Tag) oder bei der Direktion (für mehr als einen Tag) zeitgerecht schriftlich anzusuchen, ansonsten gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.

### **Fehlen und Betragensnote**

Das Fehlen und die Nichtentschuldigung dessen haben darüber hinaus auch Auswirkungen auf die Betragensnote:

### **Unentschuldigte Stunden**

0 unentschuldigte Fehlstunden:	Sehr zufrieden stellend
1 bis 5 unentschuldigte Fehlstunden:	Zufrieden stellend
6 bis 15 unentschuldigte Fehlstunden:	Wenig zufrieden stellend
Ab 16 unentschuldigten Fehlstunden:	Nicht zufrieden stellend

Ab 70 Fehlstunden (entschuldigt oder unentschuldigt) pro Semester können die Eltern oder der /die Eigenberechtigte verständigt werden. Zudem wird ein pädagogisches Gespräch zwischen SchülerIn, Klassenvorstand und Direktion geführt!

Im Sinne des § 20 Abs. 2 SchUG kann das längere Fernbleiben des Schülers/der Schüler vom Unterricht dazu führen, dass eine sichere Leistungsbeurteilung nicht möglich ist (**Nicht beurteilt** im Zeugnis). Die Lehrperson hat dann eine Feststellungsprüfung durchzuführen.

### **Nachweis der Entschuldigungen**

Die Entschuldigungen müssen mit dem vorgesehenen Formular spätestens am Montag der Folgewoche beim Klassenvorstand abgegeben werden. Ansonsten gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.

**Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können SchülerInnen zur Erreichung des Ausbildungs- und Erziehungszieles unserer Schule zu „Pädagogischen Stunden“ außerhalb des regulären Stundenplanes verpflichtet werden. Bei weiteren und schwerwiegenden Verstößen kann die Schulkonferenz gem. § 47 Abs. 2 SchUG einen Antrag auf Ausschluss des Schülers/der Schülerin stellen.**

### ***Hinweis auf § 45 Abs. 5 SchUG:***

Wenn ein(e) Schüler(in) einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der/die Schüler(in) als vom Schulbesuch abgemeldet. Die Wiederaufnahme des(r) Schülers(in) ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus berücksichtigungswürdigen Gründen unterblieben ist.

### **HANDYVERBOT**

Im Schulgebäude gilt grundsätzliches Handyverbot für alle außer in Freistunden und in der Mittagspause, Aula und Gänge sind jedoch jederzeit handyfreie Zonen. Handys sind auf lautlos zu stellen

## **PARKPLATZREGELUNG**

Die mit L gekennzeichneten Stellflächen sind ausschließlich für Lehrpersonen reserviert.

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können SchülerInnen zur Erreichung des Ausbildungs- und Erziehungszieles unserer Schule zu „Pädagogischen Stunden“ außerhalb des regulären Stundenplanes verpflichtet werden. Bei weiteren und schwerwiegenden Verstößen kann die Schulkonferenz gem. § 47 Abs. 2 SchUG einen Antrag auf Ausschluss des Schülers/der Schülerin stellen.

### **Die Schulleitung**

- öffnet die Türen für die Anliegen aller Schulpartner/innen und versucht auftretende Konflikte, zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern, beizulegen
- trägt nach Möglichkeit dazu bei, dass die Lehr- und Lernbehelfe sowie Unterrichtsmittel der Schule auf dem neuesten Stand sind
- gibt wesentliche, die Schule betreffende Informationen an die Schulpartner weiter
- fördert die Beziehungen der Schule nach außen, durch Praxiseinsätze der Schüler/innen sowie durch öffentliche Veranstaltungen, wie z.B. den Tag der offenen Tür, Projektpräsentationen, kulturelle Abende etc.

### **Die Lehrkräfte**

- unterrichten nach neuen Unterrichtsmethoden und erklären sich bereit, die erforderlichen Fortbildungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen
- begegnen den Schülerinnen und Schülern mit dem nötigen Respekt
- treten pünktlich und gut vorbereitet den Unterricht an
- befürworten eine transparente Leistungsbeurteilung und setzen Noten nicht als Disziplinierungsmaßnahmen ein
- schaffen als Klassenvorstände ein gutes Klassenklima (u. a. durch Elternabend, Wandertage, Exkursionen, Klassenfahrten etc.)
- verstehen sich als Repräsentanten der Schule und drücken dies durch ihre äußere Erscheinung aus

### **Die Eltern**

- sorgen dafür, dass ihre Kinder auch außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichtes in einem angenehmen Umfeld arbeiten können
- wirken auf ihre Kinder ein, dass diese pünktlich zur Schule kommen, die vereinbarten schulischen Verhaltensregeln beachten, wertschätzend mit den Mitschülerinnen und Mitschülern umgehen und den Lehrerinnen und Lehrern den nötigen Respekt entgegenbringen
- informieren die Schule bzw. den Klassenvorstand unverzüglich über schulrelevante Probleme und über chronische Krankheiten ihrer Kinder sowie über Veränderungen, die für die Schulverwaltung wichtig sind (Sorgerecht, etc.)
- verpflichten sich, das Fernbleiben ihrer Kinder vom Unterricht nur aus gerechtfertigten Gründen zu entschuldigen
- unterstützen die Schule bei der Durchführung von Schulveranstaltungen.